



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Platz der Republik 1
11011 Berlin



Rita Hagl-Kehl, MdB

Parlamentarische Staatssekretärin
bei der Bundesministerin der Justiz und
für Verbraucherschutz

ADRESSE Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL (+49 30) 18 580 8011

FAX (+49 30) 18 580 8015

E-MAIL buero-pstn-hagl-kehl@bmjv.bund.de

29. Dezember 2020

Betr.: Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner,
Stefan Schmidt u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Durchleuchtung von Finanzdaten von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch
Auskunfteien wie der SCHUFA“ – Bundestagsdrucksache 19/25263 –
vom 15. Dezember 2020

Anlg.: – 1 –

Anliegend übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte
Kleine Anfrage.

Rita Hagl-Kehl

Antwort der Bundesregierung
auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz,
Tabea Rößner, Stefan Schmidt u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Durchleuchtung von Finanzdaten von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch
Auskunfteien wie der SCHUFA“
– Bundestagsdrucksache 19/25263 –

Die SCHUFA und andere Auskunfteien haben bereits heute Zugriff auf weitreichende Informationen über Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Transparenz der Berechnung der sogenannten „Scores“ wird seit Jahren bemängelt – auch von den zuständigen Aufsichtsbehörden und Verbraucherschutzorganisationen (vgl. Pressemitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit des Landes Baden-Württemberg „LfDI verurteilt Wirtschaftsauskunftei“ vom 5. Juni 2020). Die Verbraucherinnen und Verbraucher können oft nicht nachvollziehen, woher die eingemeldeten Daten stammen und auf welche Weise diese Daten für den persönlichen „Score“ gewichtet werden. Zweifelhafte ist auch die Relevanz dieser heute gespeicherten Daten – etwa über das Wohngebiet – für die Bonitätsauskunft (vgl. tagesschau.de vom 8. September 2020, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/schufa-105.html>). Ab 26. November 2020 veröffentlichten Medien weitergehende Praxisversuche der SCHUFA („Schufa Check Now“), die offenbar seit dem 4. November 2020 liefen, in Kooperation mit dem Telefonanbieter Telefonica/O2 Kontoauszüge von Verbraucherinnen und Verbrauchern ein Jahr lang zu überprüfen, um so gegebenenfalls die Chance auf Abschluss eines Vertrags nach einem vorherigem, negativen Bescheid zu verbessern. Grundlage sei eine OnlineZustimmung der Verbraucherinnen und Verbraucher, die jedoch sehr allgemein und unkonkret gehalten sei und in der keine konkreten Nutzungszwecke genannt seien (vgl. SZ vom 26. November 2020, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/schufa-superscore-kontoauszug-konto-horror-1.5128963>). Auf diese Berichte hin brach Telefonica als Kooperationspartner der SCHUFA am Folgetag seine Teilnahme an dem Versuch ab (vgl. NDRPanorama vom 27. November 2020, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/schufa-115.html>). Seit Einführung der Zweiten EU-Zahlungsdiensterichtlinie („PSD2“) ist es möglich, dass Drittanbieter Einblick auf Konten bekommen können. Voraussetzung ist, dass der Kunde dem zustimmt. In einem Beschluss der Datenschutzkonferenz (DSK), dem Gremium der unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, wurde bezüglich der derzeit geltenden Rechtslage festgehalten, dass Handels- und Wirtschaftsauskunfteien sogenannte „Positivdaten“ zu Privatpersonen grundsätzlich nicht auf Grundlage Artikel 6 Absatz 1 lit. f DSGVO erheben können. Denn hier überwiege regelmäßig das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen, selbst über die Verwendung ihrer Daten zu bestimmen. Würden die Daten

von einem Verantwortlichen an eine Auskunftfei übermittelt, sei insoweit bereits die Übermittlung dieser Daten nach Artikel 6 Absatz 1 S. 1 lit. f DSGVO regelmäßig unzulässig. Wollte eine Auskunftfei Positivdaten zu Privatpersonen erheben, bedürfte es dafür im Regelfall einer wirksamen Einwilligung der betroffenen Personen im Sinne des Artikel 7 DSGVO. Auf die hohen Anforderungen an die Freiwilligkeit nach Artikel 7 Absatz 4 DSGVO werde hingewiesen. Sofern die Auskunftfei oder ihre Vertragspartner zu diesem Zweck eine für eine Vielzahl von Fällen vorformulierte Einwilligungsklausel verwende, die als Allgemeine Geschäftsbedingung im Sinne des § 305 BGB zu werten sei, müsse eine entsprechende Einwilligung darüber hinaus den Anforderungen des § 307 BGB genügen (vgl. Beschluss der DSK „Verarbeitung von Positivdaten zu Privatpersonen durch Auskunftfeien“ vom 11. Juni 2018).

Wir fragen die Bundesregierung:

1. *Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über die bekannt gewordene Kooperation von SCHUFA und Telefonica/O2 vor, insbesondere über*
 - a) *den Beginn und die geplante Dauer des Versuchs;*
 - b) *die vorherige Prüfung und Genehmigung durch Aufsichtsbehörden;*
 - c) *die Zahl der teilnehmenden Verbraucherinnen und Verbraucher;*
 - d) *die konkrete Ausgestaltung der Einwilligung der Verbraucherinnen und Verbraucher;*
 - e) *die Nutzung von Daten dieser Verbraucherinnen und Verbraucher durch die zwei Unternehmen;*
 - f) *die Mechanismen und Technologie, mit denen die SCHUFA sicherstellen wollte, dass nur relevante Kontodaten erfasst, andere, „sensible“ (welche?) Daten automatisch gelöscht werden sollten;*
 - g) *die etwaige Übermittlung dieser Daten an (welche?) weiteren Unternehmen;*
 - h) *die Rückabwicklung dieser Kooperation inklusive der Löschung/Vernichtung aller durch bei SCHUFA erhobenen/entstandenen Daten der Verbraucherinnen und Verbraucher;*
 - i) *Telefonicas Gründe, sich von dieser Kooperation zurückzuziehen?*
 - j) *das Vorhaben der SCHUFA (lt. SZ.de aaO), die erhofften Kontodaten der Verbraucherinnen und Verbraucher auszuwerten und diese in zwölf Kategorien mit 65 Unterkategorien (Gehalt, Unterhaltszahlungen, Ausgaben für Heimwerken, Garten, Strom, Gas, Versicherungen, Wellness) sowie auf sogenannte „Risikofaktoren“ hin (z.B. Glücksspiel, Zahlungen an Inkassoinstitute) einzuteilen;*
 - k) *zur Aussage von Vertretern der SCHUFA, für Verbraucherinnen und Verbraucher, die keinen Auftrag zum Einblick ins Konto erteilten, ergäben sich hierdurch keine Nachteile und es würde bei der klassischen Bonitätsprüfung bleiben?*

- l) *entsprechende Pläne der SCHUFA schon seit 2018, als sie die „finAPI GmbH“ mit einer sogenannten „PSD2“-Lizenz der BaFin zum Konten-Auslesen kaufte (**Fehler! Linkreferenz ungültig.**), dass sie schon damals kontinuierliche Kontoeinsicht sowie regelmäßige Übertragungen und Speicherung der Daten zur „Berechnung von Scores bei jeder Anfrage“ vorhatte (lt. SZ.de aaO);*
- m) *weitergehende „aktuelle Produktentwicklungsansätze“ der SCHUFA ab 2019, mit den Kontodaten weitere Informationen, auch hinsichtlich Gewohnheiten und Vorlieben der Verbraucherinnen und Verbraucher zu erkennen und bewerten („Neue Scores, Ergänzung bestehender Scores um zusätzliche Indikatoren, zudem Kontoführungsscores, integrierte Scores, diverse Affinitätsscores“: lt. SZ.de aaO);*
- n) *Kenntniserlangung der zuständigen bayrischen Datenschutz-Aufsichtsbehörde erst, nachdem die SCHUFA am 4. November 2020 ihre Website mit dem geschilderten Einwilligung-Button freigeschaltet hatte (lt. SZ.de aaO)?*

Der Bundesregierung liegen zu der Kooperation der SCHUFA mit Telefonica/O2 keine Erkenntnisse vor, die über die hierzu veröffentlichten Pressemeldungen hinausgehen.

2. *Hat die Bundesregierung diese Kooperation und Verarbeitung von Daten der Verbraucherinnen und Verbraucher bewertet, insbesondere*
 - a) *dass die Verbraucherinnen und Verbraucher einerseits der SCHUFA per Klick erlauben sollten, die Kontoauszüge zu lesen, diese Daten zwölf Monate lang zu speichern und daraus eigene Produkte zu entwickeln, andererseits die SCHUFA behauptete, derweil speichere sie keine Daten (vgl. SZ.de aaO)?*
 - b) *ob die Bundesregierung eine solche Praxis mit rechtlichen Vorgaben und im Lichte der diesbezüglichen Ausführungen der zuständigen Aufsichtsbehörden für rechtlich zulässig hält?*
 - c) *ob die Bundesregierung die Wirksamkeit der Einwilligung der Betroffenen im Sinne des Artikel 7 DSGVO und die hohen Anforderungen an die Freiwilligkeit nach Artikel 7 Absatz 4 DSGVO für gegeben hält?*
 - d) *dass die SCHUFA trotz ihrer skizzierten, schon konkreten Pläne zur Nutzung dieser Daten öffentlich bzw. gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern das Gegenteil behauptet („Über die spätere Ausgestaltung des finalen Produktes können wir derzeit daher noch keine Auskunft geben“, lt. SZ.de aaO)?*
 - e) *ob es sich hierbei nach Meinung der Bundesregierung um gezielte ggf. wettbewerbswidrige Täuschungen der Verbraucherinnen und Verbraucher durch die SCHUFA handelt?*

- f) *ob die SCHUFA, die nach eigenen Angaben bisher weder Einkünfte noch Vermögen der Verbraucherinnen und Verbraucher kennt (lt. SZ.de aaO), nach Kenntnis der Bundesregierung durch deren geschildertes Projekt erstmals doch diese Kenntnisse erhalte?*
- g) *auf etwaige Vorteile für Verbraucherinnen und Verbraucher hin, gegenüber ihren Versorgern bzw. Dienstleistern wie Telefonica – ohne jeden Bezug dazu – in eine sogenannte „Datenspende“ für SCHUFA wie geschildert einzuwilligen?*

Die Prüfung und rechtliche Bewertung dieser Kooperation und der Verarbeitung von Daten obliegt den dafür zuständigen Aufsichtsbehörden.

- 3. *Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass solche neuen und größeren Sammlungen persönlicher Daten über Verbraucherinnen und Verbraucher das strukturelle Ungleichgewicht von Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber Auskunftsteilen wie SCHUFA nebst kooperierender Unternehmen weiter erhöht?*
- 4. *Teilt die Bundesregierung der Fragestellenden, dass die Speicherung von umfangreichen Positivdaten wie Kontoauszügen eine neue Qualität der Information ist und nicht notwendig ist für die Berechnung üblicher Creditscores? Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass die SCHUFA nach Einwilligung der Verbraucherinnen und Verbraucher Kontoauszüge für zwölf Monate „zum Zwecke ihrer Aufgaben als Auskunftsteil und Informationsdienstleister“ verarbeitet und so die Grundlage für einen neuen „Superscore“ schafft und wie will sie hierauf – in Abstimmung mit den zuständigen Aufsichtsbehörden – reagieren?*

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Speicherung von Positivdaten aus Kontoauszügen betreffe einen besonders sensiblen Bereich, da in den Kontodaten viele persönliche Informationen über die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber enthalten sind. Die zuständigen Aufsichtsbehörden werden dies im Rahmen ihrer Prüfung entsprechend berücksichtigen.

- 5. *Wird die Bundesregierung dies zum Anlass nehmen, die Empfehlungen des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen aufzugreifen und konkret zu prüfen, inwieweit bestehende Instrumente der Datenschutzgrundverordnung (insbesondere Zweckbindungsgrundsatz und Koppelungsverbot) auch zur Verhinderung von Superscores einsetzbar sind (s. **Fehler! Linkreferenz ungültig.**, S. 7)?*

Die Bundesregierung setzt sich für einen hohen Schutzstandard für Verbraucherinnen und Verbraucher ein. Besonders wichtig ist hierbei u.a., dass die datenschutzrechtlichen Standards eingehalten werden. Die Bundesregierung zieht hierbei die Empfehlungen des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen und weitere bestehende europäische und nationale datenschutzrechtliche Regelungen im Rahmen ihrer Überlegungen mit ein.

6. *Wird das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach der angekündigten rechtlichen Prüfung dieses Geschäftsmodells (vgl. NDR-Panorama 27.11.2020 aaO) den Bundestag unverzüglich Ergebnisse und zu ergreifende Konsequenzen berichten und falls nein, warum nicht?*

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

7. *Welche der von ihr nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller zu ergreifenden Konsequenzen gegen die geschilderten Praktiken sieht die Bundesregierung jetzt schon ab, einschließlich Vorlage eines Entwurfs gegebenenfalls nötiger Gesetzesänderungen?*

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

8. *Welche Schritte wird die Bundesregierung möglicherweise unternehmen, auch in Kooperation mit den in diesem Fall zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörden in Hessen und Bayern, um die Verbraucherinnen und Verbraucher davor zu bewahren, aufgrund unklarer Einwilligungsbedingungen zu einer Preisgabe umfangreicher sensibler Daten über sich verleitet zu werden?*

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

9. *Sieht die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass es seit der Einführung der Zweiten EU-Zahlungsdiensterichtlinie („PSD2“) möglich ist, dass Drittanbieter nach Einwilligung Einblick auf Konten bekommen können vor dem Hintergrund des derzeitigen Falls ggf. auch Überarbeitungsbedarf hinsichtlich der PSD2-Richtlinie?*

Welche Daten die SCHUFA ihren Bewertungen zugrunde legen darf, ist keine Frage des Rechts der Zahlungsdienste. Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) sieht in Umsetzung der PSD 2 vor, unter welchen Voraussetzungen sog. Kontoinformationsdienstleister („Drittanbieter“ im Sinne der Frage) mit Einwilligung des Zahlungsdienstnutzers tätig werden können. Welche Daten die SCHUFA ihren Bewertungen zugrunde legen darf, regelt das Datenschutzrecht. Es gibt vor, wie mit personenbezogenen Daten verfahren werden darf. Das Datenschutzrecht gilt insbesondere auch, wenn sog. Kontoinformationsdienstleister („Drittanbieter“ im Sinne der Frage) mit Einwilligung des Zahlungsdienstnutzers tätig werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Die Europäische Kommission plant eine Evaluierung der PSD 2 im kommenden Jahr, welche die Bundesregierung aktiv begleiten wird.